

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Zürcher Student : offizielles Organ des VSETH (Verband der Studenten an der ETH Zürich) & des VSU (Verband Studierender an der Uni)**

Band (Jahr): **51 (1973-1974)**

Heft 9

PDF erstellt am: **05.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>







# Jurisprudenz Nationalökonomie Architektur

neu und antiquarisch in reicher Auswahl

**Buchhandlung und Antiquariat Raunhardt**



Inhaber Gerhard Heinimann & Co.  
Zürich 1, Kirchgasse 17  
Tel. (01) 32 13 68  
beim Grossmünster

## Zum guten Essen

Tellerservice und Spezialitäten, indische, chinesische, japanische und indonesische Speisen. Fondues mit Käse und Fleisch.

Studentenkarte (auf 12 Essen ein Essen gratis) **All-in-Menus** (Getränk -75, Kaffee -75).



## Biber + Wellenberg

Die von Studenten bevorzugten Spezialitätenrestaurants am Hirschenplatz (bei der Zentrabibliothek), 100 Schritte vom Limmatquai (»Wellenberg« am Abend mit Pianist).

## Jeden Freitag:

Treffpunkt der Wähenliebhaber (eigene Konditorei)

## Studenten!

Wir haben ein bewährtes Mittel gegen magere Studententournees.

Verteilen Sie morgens (oder mittags oder nachmittags) vor dem Kolleg den »Züri Leu« und die Prospekte in die Briefkästen!

Direct Mail Company Zürich, Badenerstrasse 678, 8048 Zürich, Tel. (01) 62 21 00

**freihofers ag**  
Buchhandlung für Wissenschaft und Technik

Universitätstrasse 11  
8006 Zürich  
Telefon 47 08 33 / 32 24 07  
Wir bedanken Sie jetzt auf zwei Etagen.

## Theologie

unser Fachgebiet, das wir entsprechend pflegen

Evangelische Buchhandlung



8001 Zürich, Sihlstr. 33



## Ansprechende Auswahl günstige Preise

finden Studenten in unseren Gastbetrieben

- |                        |   |
|------------------------|---|
| Mensa der Universität  | Künstlergasse 10                            |
| Unibar                 | Universitätsgebäude                         |
| Erfrischungsraum       | Institutsgebäude Frelestr. 36               |
| Erfrischungsraum       | Zahnärztliches Institut                     |
| Erfrischungsraum       | Med. vet. Institut im Kantonalen Tierspital |
| Olivenbaum             | Stadelhoferstrasse 10 (auch 1. Stock)       |
| Frohsinn               | am Hottingerplatz                           |
| Hotel-Restaurant Rütli | Zähringerstrasse 43                         |

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften

## Ihr Brillenspezialist für Augenoptik + Kontaktlinsen



**Welcho-Optik**  
Welchogasse 4  
8050 Zürich  
Telefon 01/46 40 44

gewährt Studenten

## 20% Rabatt

auf Brillen

## 10% Rabatt

auf Sonnenbrillen, Feldstecher, Höhenmesser, Lupen und Kompass

**Harte Kontaktlinsen**  
Studentenpreis  
Fr. 395.- netto

**Weiche Kontaktlinsen**  
Studentenpreis  
Fr. 500.- netto

## Tea-Room «Vogelsang»

Vogelsangstrasse 10, Tel. 28 90 30, 8006 Zürich

**Annahme von Lunch-Checks.** Für Studenten 10% günstiger essen mit Vogelsang-Checks!

Wir empfehlen: Entrecôte mit Mexiko-Sauce Fr. 9.90  
Geschn. Leber mit Butterrösti Fr. 4.50

Täglich sehr preiswerte und reichhaltige Menüs.

Wir freuen uns, Sie begrüßen zu dürfen

P. und M. Tibau-Betschart

## Fachbuchhandlung für Naturwissenschaft und Technik

### Unsere Spezialgebiete:

- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Geologie
- Mineralogie
- Geographie
- Astronomie
- Zoologie
- Botanik
- Biologie
- Landwirtschaft
- Elektrotechnik
- Datenverarbeitung
- Maschinenbau
- Bautechnik
- Wirtschaft

## Freihofers AG

Buchhandlung für Wissenschaft und Technik  
8006 Zürich  
Universitätstrasse 11  
Tel. 47 08 33/ 32 24 07

## Bücher aus allen Wissensgebieten

Wir pflegen besonders Technik, Betriebs- und Wirtschaftswissenschaft, Kunst und Architektur

### Buchhandlung zum Elsässer

Arnold & Stamm AG, 8001 Zürich  
Limmatquai 18, Tel. (01) 47 08 47 / 32 16 12



## APOTHEKE OBERSTRASS ZÜRICH

Dr. Peter Eichenberger-Hälliger  
Universitätstrasse 9 Tel. (01) 47 32 30

## PHARMA

### TIP:

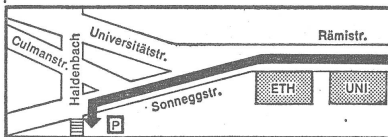
Pharma-Tip: Grippe-Prophylaxe jetzt beginnen: Bei geschwächter Resistenz ist Erkrankung wahrscheinlich, daher vermeiden: Erkältung, Erschöpfung durch übermässiges Arbeiten oder Festen, Mangelernährung. Medikamentöse Möglichkeiten: Schluckimpfung gegen Erkältungen, Polyvitaminpräparate. Grippeimpfung nur bei besonderer Gefährdung.

## Taschenbücher!!!

**rororo. Fischer.  
Heyne. Ullstein.  
Goldmann. Knaur.  
Suhrkamp. dtv.**  
Wir haben alle.

**Uebrigens:  
Wir machen immer  
noch Fotokopien.  
Für 20 Rappen.**

Hier:



Hier finden Sie uns. Keine 300 Schritte vom Poly entfernt.



## Buchhandlung Sonnegg

Geöffnet: 9.00-18.30 durchgehend; Samstag 9.00-13.30

Paul Schibli, Sonneggstrasse 29  
Tel. 34 07 88, 8006 Zürich

## Bäggli-Hotels AG

Marktgasse 17, Tel. 34 15 30  
Hotel Rothus, 8001 Zürich

Restaurant Golden Bar, 1. Stock

Sehr preiswerte, gutbürgerliche Küche. Tellerservice ab Fr. 4.80 und à la carte.



**FREIHOFFER**  
Buchhandlung für Medizin

Rämistrasse 37  
Zürich 1  
Tel. 47 92 22

jedermann kann  
blind  
maschinensreiben  
lernen

## ...in nur 14 Stunden!

Täglich 1 Stunde, während 14 Arbeitstagen

Wählen Sie die Kurszeit zwischen 08.00 und 19.15 h.  
Keine eigene Maschine erforderlich. Kein Üben zu Hause.  
Keine Bücher und Lehrmittel. Täglich beginnen Anfängerkurse.  
Täglich beginnen 10 Schnellschreibkurse. Ermässigung für Gruppen, Schüler, Studenten und AHV-Bezüger.

### Gratis-Demonstration

jeden Montag und Donnerstag 18.00 und 19.15 h  
jeden Mittwoch 16.00 h



## SIGHT+SOUND EDUCATION SWITZERLAND AG

Löwenstrasse 23, 8001 Zürich, Tel. 051-2715 00



Hochschulpolitik mit juristischen Mitteln

# Wer hat Wissenschaftsfreiheit?

Die Hochschulpolitik in der BRD bedient sich bekanntlich gerne auch unkonventioneller Mittel. Die Dozenten, die sich erst viel später als die Studenten politisch organisiert hatten, griffen vor etwa anderthalb Jahren zum Mittel einer Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht, nachdem in Niedersachsen ein sogenanntes Vorschaltgesetz ein für ein Gesamthochschulgesetz ein relativ weitgehendes Mitbestimmungsrecht für Assistenten und Studenten verwirklicht hatte. Das Gericht hat nun die Beschwerde zu einem guten Teil geschützt, indem es die Wissenschaftsfreiheit als nur dann garantiert erklärte, wenn die Hochschullehrer in Fragen der Lehre und Forschung einen massgebenden bzw. einen ausschlaggebenden Einfluss besässen, konkret: wenn die Hochschullehrer die Hälfte bzw. die Mehrheit der Stimmen in den entsprechenden Universitätsorganen hätten.

nisse können ebensowenig wie die politischen Unbesehen von der BRD auf die Schweiz übertragen werden; das Bundesgericht in Lausanne wird kaum je einen derartigen Entscheid fällen. Dennoch wird die Autorität der Verfassungsrichter sicher auch hier ihren Dienst tun, wobei kausländische Vorbildern für einmal im positiven Sinn zitiert würden. Es lohnt sich deshalb, das übrigens sogar von einer Minderheit im Gericht selber angefochtene Urteil etwas näher anzusehen.

### Freiheit der Wissenschaft

«Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei», bestimmt das deutsche Grundgesetz in § 5 Absatz 3. «Alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmässiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist», darf der Staat erstens nicht durch direkte Massnahmen beeinträchtigen und muss er zweitens durch die Bereit-

stellung von Mitteln positiv ermöglichen; denn ohne staatliche Hilfe ist heute unabhängige Forschung und Lehre insbesondere im Bereich der Naturwissenschaften praktisch unmöglich.

Sobald der Staat aber selber einen Wissenschaftsbetrieb einrichtet, muss er diesen so organisieren, dass freie Wissenschaft stattfinden kann: Selbstverwaltung der Hochschulen als ganze sowie – im Rahmen des Möglichen – Selbstbestimmung aller einzelnen Mitglieder bei ihrer konkreten wissenschaftlichen Tätigkeit sind zwei Prinzipien, die unbestrittenermassen der Freiheit der Wissenschaft dienen. Dabei wird notwendigerweise die Autonomie durch staatliche Aufsicht und die individuelle Freiheit durch koordinierende Kollektiventscheidungen eingeschränkt. Kritisch wird es bei der Frage, ob eine bestimmte Zusammensetzung der Universitätsorgane auf ihre Verfassungsmässigkeit geprüft werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht geht von einer besonderen Stellung der Hochschullehrer aus, welche aufgrund einer Qualifikation ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig betreiben. Daraus wird im wesentlichen die Forderung nach einem quantitativ definierten Einfluss bei den entsprechenden Entscheidungen abgeleitet: Lehrrfragen können – so lautet die Argumentation – dann wissenschaftsadaquat entschieden werden, wenn die Hochschullehrer mindestens 50% der Stimmen besitzen und für Pattsituationen ein Entscheidungsverfahren vorgesehen ist; bei Forschungsfragen und Berufungen ist dasselbe der Fall, wenn den Professoren von vornherein oder bei einer wiederholten Abstimmung die Mehrheit der Stimmen» oder die Möglichkeit, allein, mit qualifizierter Mehr zu entscheiden, zukommt. Bei Beschlüssen über andere Fragen, insbesondere auf gesamtuniversitärer Ebene, ist gegen eine etwas weitergehende Mitbestimmung rechtlich nichts einzuwenden.

### Verfassungsmässigkeit zwischen 50 und 51 Prozent?

Soweit die Argumente für die Ableitung dieser konkreten Vorschriften überhaupt ausgeführt sind, gründen sie eindeutig auf Zweckmäßigkeitsüberlegungen. Das Bundesverfassungsgericht hat (seiner Meinung nach) abgewogen, in welchem Mass das Recht auf freie Wissenschaft den verschiedenen Universitätsmitgliedern aufgrund ihrer Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit zukommt; es hat (seiner Meinung nach) auch berücksichtigt, inwiefern dieses Recht auch anders als durch Mitentscheidung in Organen gewährleistet wird (die Dozenten haben eine weitgehend unanfechtbare soziale Stellung, während die Berufschancen der Studenten noch von der Tätigkeit an der Universität abhängen); und es hat schliesslich festgestellt, dass Wissenschaftsfreiheit, Aus-

bildungsfreiheit (im Grundgesetz ebenfalls garantiert) und das sich daraus ergebende Interesse der Öffentlichkeit an einer funktionsfähigen Hochschule nur dann gewährleistet seien, wenn die Dozenten in bestimmten Fragen mindestens ein bestimmtes Stimmengewicht hätten.

Ein solcher letztlich irrationaler Entscheidungssprung ist eine Sache der Politik, des Gesetzgebers, der die nicht sehr konkreten Verfassungsbestimmungen nach seiner subjektiven Meinung so gut wie möglich in Gesetzesvorschriften umzusetzen hat. Die Einseitigkeit politischer Überlegungen ist zeit- und interessengebunden; ein Verfassungsgericht sollte jedoch dauerhafte Interpretationen des Grundgesetzes leisten. Solche Überlegungen haben neben anderen auch die Minderheit des Bundesverfassungsgerichtes zu ihrer abweichenden Meinung geführt. Die Bundesassistentenkonferenz hat z. B. darauf hingewiesen, dass man mit ähnlichen Argumenten, wie das Gericht sie verwendet, etwa die Drittpartei legitimieren könnte, weil die Hochschullehrer im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl immer noch stark übervertreten sind.

### Lehrfreiheit und Lernfreiheit

Dass nun auch im konkreten Fall notwendigerweise einseitig argumentiert wurde zeigt nicht nur die resultierende Sicherung der Mehrheitstellung der Dozenten sondern vor allem auch das Fehlen einer Begrenzung dieser Stellung nach oben. Konsequenterweise müsste die «Gruppenuniversität» nicht nur als eine, sondern als die verfassungskonforme Lösung bezeichnet werden. Denn das Gericht anerkennt durchaus, dass das Studium auf aktive Teilnahme am Wissenschaftsprozess angelegt ist und dass abgesehen davon auch nicht rein wissenschaftsinterne Kriterien und Interessen zur Geltung kommen sollten.

Im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit steht der Lehrfreiheit die Lernfreiheit gegenüber. Auch Lernfreiheit heisst aber mehr als Freiheit vor Eingriffen, mehr als freie Wahl innerhalb vorhandener Möglichkeiten. Infolge des Ausbildungsmonopols des Staates müssen die faktischen Grundlagen für die Verwirklichung dieser Freiheit geschaffen werden. Eine wirkungsvolle Mitbestimmung ist hierfür die beste Garantie.

Dass die Eigendynamik der Wissen-



schafft nicht absolute Priorität haben kann, ist eine Selbstverständlichkeit, die sich z. B. gerade vor kurzem in der Schweiz darin ausgedrückt hat, dass der Schweizerische Wissenschaftsrat in einem umfangreichen Forschungsbericht für einen optimalen wissenschaftspolitischen Einsatz plädiert, wobei wissenschaftlich, wirtschaftlich und gesellschaftspolitisch motivierte Forschungsförderung nebeneinander stehen. Die dringend notwendige Wissenschaftspolitik wird nur dann wissenschaftsgerichtet sein, wenn die Universität ihren Beitrag dazu leistet. In der bisherigen Struktur hat sie diese Aufgabe kaum wahrgenommen.

### Das Zürcher Unigesetz

Die Studentenschaft und alle, die für eine echte strukturelle Reform der Universität sind, dürfen sich bei der Diskussion um das Unigesetz, die in Zürich wieder in eine aktivere Phase treten wird, von scheinbar juristischen Argumenten gegen eine echte Mitbestimmung nicht beeindrucken lassen. Es ist auch abzusehen, dass das Zürcher Unigesetz im Moment kaum das Mass an Mitbestimmung bringen wird wie das angegriffene niedersächsische Vorschaltgesetz. Sofern aber die Vorstellungen der Studentenschaft und des in diesem Punkt mir ihr übereinstimmenden Senates durchgesetzt werden können, wird im neuen Unigesetz kein Mitbestimmungsschlüssel für die Fakultäten explizit genannt, sondern nur die Kompetenz zu seiner Festlegung zugeleitet werden. Dies hat den Vorteil, dass spätere, fortschrittlichere Generationen den Assistenten und Studenten mehr Mitbestimmung zugestehen können, ohne dazu eine Volksabstimmung durchführen zu müssen.

Die Studentenschaft hält an ihrem Text fest, dass auch auf Fakultätsebene keine Gruppe allein eine Mehrheit der Stimmen besitzen soll, und sie wird weiterhin Wege zur Verwirklichung dieses Postulates suchen.

Christoph Wehrli, KSJR

## Gründe zur Abschaffung des Lateinzwangs

Zuschrift eines Jus-Studenten

Abschaffung des Lateins 1974, 1975 oder erst 1977? Die Frage ist berechtigt, weil das Lateinobligatorium für Juristen eines Tages bestimmt abgeschafft wird. Bern ist mit dem Beispiel vorangegangen, und man sollte meinen, dass es im Interesse der vielgepriesenen Hochschulkoordination liegen würde, wenn sich unsere Hochschulen endlich wenigstens in den grundsätzlichen Fragen einigen könnten. Zudem wird immer mehr die Forderung nach einer sinnvolleren Beschäftigungstherapie als jene des Lateins, die zudem lediglich eine kleine Minderheit trifft, erhoben. Es sei deshalb erlaubt, nachfolgend über die Frage des Lateinobligatoriums einige grundsätzliche Bemerkungen anzubringen.

Vieľfach wird behauptet, dank den Lateinkenntnissen bzw. der humanistischen Mittelschulbildung sei der Jurist fähig, dem in der Praxis vorherrschenden materiellen Denken entgegenzuwirken. Betrachtet man das Tätigkeitsfeld des heutigen Juristen, so kann man in den meisten Fällen kaum vom Hüter der Ethik, der Moral und ähnlicher grundlegender Werte unserer Rechtsordnung sprechen. Um weniger materielle bzw. ideellere Werturteile fällen zu können, braucht man um Gottes willen nicht Latein studiert zu haben. Könnten da nicht fundiertere Kenntnisse in Fächern wie Soziologie und Psychologie von weit grösserem Nutzen sein? Wie soll der Jurist fähig sein, in Strafsachen z. B. ohne tieferes Wissen über die Erkenntnisse der beiden genannten Wissenschaften unvoreingenommen zu urteilen?

Wie hart das Latein die betroffenen Studenten belastet und wie frustriert sie sich fühlen müssen, geht aus dem eben Gesagten hervor. Und was für peinliche Ausmasses es erlangen kann, zeigen die Fälle, wo sich Akademiker in einem zweiten Studium dem Recht widmen, zuerst jedoch Latein nachzuholen haben. Wenn man weiss, dass letztere oft als Werkstudenten tätig sind, kann man sich fragen, ob ein solches zusätzliches Studium nicht zur Farce wird; denn der grösste Teil der zum Studium zur Verfügung stehenden Zeit kann nicht mit Recht, sondern muss, wohl oder übel, mit Latein verbracht werden.

Nach diesen kurzen Feststellungen und überzeugt davon, dass das Lateinobligatorium für Juristen früher oder später abgeschafft werden wird, wäre es an der Zeit, wenn die Juristische Abteilung der R+S-Fakultät sich dieser Tatsache mehr bewusst wäre. Dann würde sie auch nicht weiter dazu beitragen, dass doch manche Studenten durch «Abwarten» kostbare Studienplätze blockieren und den Juristen in Zürich nicht jene Ausbildung zukommt, auf die sie Anspruch haben. Vielleicht wäre deshalb das Dekanat gut beraten, wenn es in Sachen Latein nicht nur Studenten, Kantonsräte und Zeit walten liesse, sondern selbst die Initiative ergreifen würde und gleichzeitig die schon längst fällige wirkliche Studienreform vornehmen würde. Denn es geht nicht nur um die Abschaffung des Lateins, sondern um die Verbesserung einer Studienordnung, in der seit Jahrzehnten keine wesentlichen Fortschritte zu verzeichnen sind. Es ist deshalb zu hoffen, dass man sich aus der Lethargie lösen wird, will man dem Ruf der Juristen nicht unnötigen Schaden zufügen.

Toni Russt

### Diskriminierende Wirkung des Lateins

Die Studenten mit humanistischer Vorbildung sind davor bewahrt, während die andern mit gleichwertigen Maturitätsausweisen, jedoch ohne Latein, sich in das Vergnügen eines sehr zeit- aufwendigen Nachstudiums (lies Nachstudium für den Werkstudenten) stürzen können. Diskriminierend ist der Lateinkurs auch deshalb, weil während dieser Zeit die Nichthumanisten sich kaum dem Rechtsstudium widmen können und sich somit gegenüber ihren «privilegierten» Kommilitonen wiederum geprellt sehen. Und weiter: Ist es einem Nichtlateiner überhaupt noch möglich, ohne zusätzliche Semester belegen zu müssen, einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule zu verbringen? Wenn man bedenkt, dass die letzten drei Semester vor dem Lizentiat an der hiesigen Hochschule zu absolvieren

# Die Schlacht am Schaufelberg (er)

oder: Das unaufhaltsame Lehrinteresse eines Militärgeschichters

Endlich ist es soweit: Dem Historischen Seminar der Universität Zürich wird ein Professor für Kriegsgeschichte aufgezungen. Nach jahrelangem Gerangel und Intrigenspiel hinter den Kulissen hat die Schaufelberger-Lobby, der auch hohe Offiziere angehören, ihren Schützling ins Amt gehoben. Der von den Studenten unerwünschte, selbst von den Dozenten nur mässig unterstützte Oberst I Gst wird nun endlich im WS 74/75 nebenamtlicher Extraordinarius. Der Regierungsrat hat

die Wahl zwar noch nicht bestätigt, aber nachdem die Hochschulkommission letztlich doch der Zwängelei der Phil-I-Professorenfakultät nachgegeben hat und auch der Segen des Erziehungsrates anscheinend vorliegt, ist von den Regierungsräten wohl kaum Rücksicht auf die studentischen Lerninteressen zu erhoffen. Das Lehrinteresse Schaufelbergers dürfte nur noch schwer aufzuhalten sein.

Seit fünf Jahren wurde für Schaufelberger ein Platz an der Uni gesucht: Zunächst scheiterte er in der Fakultät, später dann in der Hochschulkommission. Erst auf erneutes Drängen der Phil-I-Professoren scheint nun ein «Kompromiss» gefunden worden zu sein, der für die Studenten allerdings nicht wie ein Kompromiss aussieht. Welcher Einfluss bei diesen «Verhandlungen» Druckversuchen von aussen zukam, lässt sich natürlich nur schwer messen, doch ist zumindest ein Fall bekannt, nämlich ein Brief eines ehemaligen Korpskommandanten an einen Professor am Historischen Seminar. Man sieht, die militärische Schaufelberger-Lobby ist kein studentisches Hirngespinnst.

### Studentische Lerninteressen und Mitbestimmung

Es war einmal – genau gesagt: vor noch nicht zwei Jahren – ein hochoffizieller Fragebogen des Erziehungsdepartements. Zweck: Feststellen der Lehrstuhlprioritäten für die nächsten 10 Jahre. Die Historikergeschichte, nicht damals einstimmig gegen die Aufnahme von Militärgeschichte in diese

Prioritätenliste aus, und auch die drittelparitätische Seminararkonferenz war mehrheitlich dagegen. Zudem ist das militärgeschichtliche Interesse der Studenten durch die katastrophale Beteiligung an den letzten Seminaren des Lehrbeauftragten Schaufelberger genügend belegt: Keine 10 Teilnehmer konnten gefunden werden.

Die krasse Missachtung der universitätsintern aufgestellten Prioritätenliste bei der Anstellung Schaufelbergers wirft ein bezeichnendes Licht auf die derzeitige Personalpolitik an der Universität. Auch wird durch diesen Fall das Argument der Finanzknappheit wieder einmal auf seine wahre Dimension zurückgeführt: Es dient dazu, die Ablehnung nicht genehmer Forderungen «glaubhaft» begründen zu können. Gabe es nicht einige Studenten, denen nicht ganz gleichgültig ist, welche Lehren ihnen vorgesetzt werden, würde sich das Berufungsgerangel noch stärker unter Ausschluss der Öffentlichkeit abspielen. Nur mit Transparenz und studentischer Mitbestimmung könnten diese lächerlichen Lehrstuhltänze in vernünftige Berufungsverfahren übergeführt werden.

Die Professoren, die gegen Schaufelberger waren (und zum Teil auch heute

nach sind) begründen ihren Widerstand mit dem einzigen offiziell zulässigen Berufungskriterium: Wissenschaftlichkeit. Das Lehrgebiet Schaufelbergers ist zu eng begrenzt, der militärische Aspekt, unter dem er Geschichte sieht, zu sehr in den Vordergrund gerückt. (Sein Artikel über das Spätmittelalter im Handbuch für Schweizergeschichte belegt dies überaus deutlich, vgl. auch Rezension im TA 9. 6. 72).

### Schaufelbergers Wissenschaft

Ein weiteres wissenschaftliches Argument gegen Schaufelberger: In seiner Dissertation: «Der alte Schweizer und sein Krieg» und in seiner gesamten wissenschaftlichen Tätigkeit seither versuchte Schaufelberger, den Mythos von einzelnen grossen Helden in der Schweizergeschichte zu zerstören. Dies war verdienstvoll. Aber er ersetzte diesen Mythos durch einen andern: den des riesigen, rohen und rüchertapferen Schwerters Menschen. «Elementar, urwüchsig, primitiv» sind seine Attribute. Und als Beispiel für die wissenschaftlichen Wertvorstellungen

(Fortsetzung auf Seite

**Hans Huber**  
ein Synonym für Medizin und Psychologie

**Hans Huber**  
das Sortiment mit der klaren Konzeption und dem grossen Laden

**Hans Huber**  
Buchhandlung für Medizin und Psychologie

**Zeltweg 6**  
beim Schauspielhaus  
01 34 33 60

